

53. 1. Für welchen Grad von Verschulden haftet der Spruchrichter den Parteien nach gemeinem Rechte?
2. Inwiefern kann in der Anwendung einer falschen Rechtsansicht ein Verschulden des Richters, insbesondere ein grobes, gefunden werden?
3. Fallen alle Ansprüche gegen Staatsbeamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens derselben unter die Bestimmung des § 70 Abs. 3 G.B.G.?

VI. Civilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1897 i. S. Sch. (Rl.) w. P. (Bekl.). Rep. VI. 235/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, ein hamburgischer Amtsrichter, hatte in einem Rechtsstreite der Klägerin wider einen gewissen R., in welchem dieser vorläufig vollstreckbar verurteilt worden war und sodann die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Hinterlegung von 95 *M* erwirkt hatte, nachdem weiterhin auf Antrag der Klägerin der Einstellungsbeschluß wieder aufgehoben worden war, auf Ansuchen des R. ohne weiteres verfügt, daß demselben die hinterlegten 95 *M* zurückzugeben seien. Die Klägerin behauptete, daß ihr hierdurch ein Schaden von 16,80 *M* verursacht sei, und klagte diesen mit der Syndikatsklage von dem Amtsrichter P. ein. Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin für zulässig erklärt, jedoch als unbegründet zurückgewiesen, aus den folgenden

Gründen:

„Da mit der Klage nur ein Schadensersatz in Höhe von 16,80 *M* nebst Zinsen gefordert ist, so blieb der Wert des mit dem anfänglichen Streitgegenstande zusammenfallenden Beschwerdegegenstandes hinter demjenigen Betrage weit zurück, von dessen Vorliegen nach § 508 Abs. 1 G.B.G. in der Regel die Zulässigkeit der Revision abhängt. Es handelte sich mithin darum, ob der Ausnahmefall des § 509 Ziff. 2 daselbst gegeben sei, was nicht ganz unzweifelhaft war. Zwar sind durch § 75 des hamb. Ausf.-Ges. zum G.B.G. alle in § 70 Abs. 3 des letzteren Gesetzes aufgeführten Streitigkeiten ohne Rück-

sicht auf den Wert des Streitgegenstandes dem Landgerichte ausschließlich zugewiesen, und zu diesen gehören die Ansprüche gegen Beamte „wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen“; aber unter den Wortlaut dieser letzteren Bestimmung läßt sich ein Anspruch, wie er hier erhoben ist, nämlich ein Anspruch gegen einen Richter wegen einer bei Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit erlassenen rechtsirrigen Entscheidung, auch nur in gezwungener Weise bringen. Dennoch verdient aber die Auslegung den Vorzug, welche dem Wortlaute diese Gewalt anthut; denn ein innerer Grund, in Ansehung der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte zwischen einzelnen Kategorieen von pflichtwidrigem Verhalten von Beamten zu unterscheiden, wäre gar nicht zu entdecken, und so muß man dem Gesetze die Absicht heimmessen, mit jener nicht besonders glücklich formulierten Gegenüberstellung positiver und negativer Pflichtwidrigkeit das ganze Gebiet des Verschuldens im amtlichen Verhalten zu umfassen und damit einen Parallelismus herzustellen zu einem anderen dort zugelassenen Falle ausschließlicher Zuständigkeit der Landgerichte, den Ansprüchen „gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten“. Die Wahl der Ausdrücke würde sich dabei erklären aus der äußeren Vorbildlichkeit des in Abs. 2 Ziff. 2 in betreff der Reichsbeamten Gesagten, das seinerseits wieder auf die in § 154 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 gebrauchte Ausdrucksweise zurückzuführen ist.

War somit die Revision als zulässig anzusehen, so konnte sie dagegen als begründet nicht anerkannt werden. Ob der Entscheidungsgrund des Oberlandesgerichtes unanfechtbar ist, mag dabei dahingestellt bleiben. Die Entscheidung selbst würde doch jedenfalls aufrecht zu halten sein.

Vorerst ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß nach gemeinem deutschen Rechte der Spruchrichter mit der sog. Syndikatsklage keinesfalls für mehr als für grobes Verschulden verantwortlich gemacht werden kann. Wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, giebt es im allgemeinen ein Anspruch wegen schuldhafter Vermögensbeschädigung nach gemeinem Rechte außer dem Falle der Arglist nur bei Verletzung von Rechten an körperlichen Sachen, und was nun insbesondere die Haftung des Spruchrichters anlangt,

so braucht schon nicht einmal für das römische Recht die in L. 5 § 4 Dig. de O. et A. 44, 7, l. 6 Dig. de extr. cogn. 50, 18 und pr. Inst. de obl. quae quasi ex del. 4, 5 mehr beiläufig gebrauchte Wendung „licet per imprudentiam“ notwendigerweise mit von gewöhnlicher Nachlässigkeit verstanden zu werden, umsoweniger als in L. 15 § 1 Dig. de jud. 5, 1 und l. 2 Cod. de poena jud. 7, 49 ausschließlich absichtliche Rechtsbeugung als Voraussetzung des „litem suam facere“ genannt wird. Was nun aber die Streitfrage anlangt, ob nach heutigem gemeinen Rechte wegen der Bestimmungen der Kammergerichtsordnung von 1555 XI. III Tit. 53 §§ 4. 5. 6. 10 die Haftung des Spruchrichters sich auf den Fall der Arglist beschränkt, oder doch auch auf grobe Fahrlässigkeit zu erstrecken ist, so bedarf es hier keiner Entscheidung derselben, da der Beklagte sich einer groben Fahrlässigkeit keinesfalls schuldig gemacht hat. Freilich muß auch darin dem Berufungsgerichte beigetreten werden, daß die Entscheidung des Beklagten in dem Prozesse der Klägerin gegen K., daß die von diesem zur Sicherheit wegen einstweiliger Einstellung der gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckung hinterlegten 95 *M* ihm deshalb ohne weiteres zurückzugeben seien, weil im ferneren Fortgange der Sache der Einstellungsbeschluß auf Antrag der Klägerin wieder aufgehoben war, nicht zu rechtfertigen war. Denn ein solches Verfahren widerspricht geradezu dem Zwecke, um dessentwillen die Sicherheitsleistung für Fälle dieser Art überhaupt eingeführt ist. Eben darum ist an einem dem Beklagten zur Last fallenden Verschulden nicht zu zweifeln. Aber die vom Oberlandesgerichte offen gelassene Frage, ob dieses Verschulden ein großes, oder ein leichtes gewesen sei, kann unbedenklich zu seinen Gunsten im Sinne der letzteren Alternative entschieden werden. Denn nur weil über die hier in Betracht kommende Rechtsfrage eine Meinungsverschiedenheit kaum denkbar war, kann überhaupt von einer Fahrlässigkeit des Beklagten die Rede sein; wenn es sich um den Gegenstand einer möglichen Streitfrage handelte, so würde ihm überhaupt ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden können. Besondere Umstände aber, welche für die Beurteilung erschwerend wirkten, liegen hier nicht vor.“ . . .